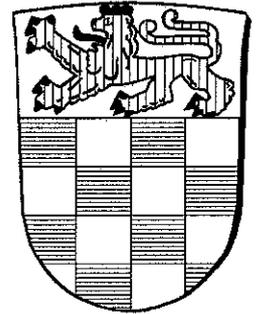


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung findet um 18:00 Uhr eine Einwohnerfragestunde statt. Gemäß § 14 a der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin müssen die Anfragen zur Einwohnerfragestunde mindestens drei Tage vor der Ausschusssitzung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Dem Fragesteller / Der Fragestellerin wird das Recht eingeräumt, die schriftlich eingereichte Frage auch mündlich verlesen zu können. Außerdem besteht das Recht jeweils eine auch in Teilen aufgegliederte Zusatzfrage zu stellen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen muss.

Sankt Augustin, den 09.09.2021

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Pätzold
Vorsitzender

ges. Bürgermeister

Dr. Max Leitterstorf

Hinweis zur Corona-Situation:

Trotz des Ansteckungsrisikos erfolgt hiermit nach kritischer Abwägung eine Einladung zu einer Gremiensitzung in Präsenz. Politik und Verwaltung unternehmen große Anstrengungen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. Wir bitten alle teilnehmenden Personen, die Regelungen insbesondere zu Abständen und FFP2-Masken zu beachten. Entscheidend für das Ansteckungsrisiko ist eine Reduktion der Personenzahl. Alle Personen werden gebeten, vor einer möglichen Teilnahme das Infektionsrisiko in ihre Überlegungen aufzunehmen. Mit Inkrafttreten der Coronaschutzverordnung am 20. August 2021 gelten keine Sonderregelungen mehr für Sitzungen von kommunalen Gremien. Das führt dazu, dass bei einer Inzidenz von über 35 die sogenannte 3-G-Regel (genesen, geimpft, getestet) angewandt wird. Falls die betreffenden Personen nicht immunisiert, also geimpft oder genesen sind, führt dies zu der Verpflichtung vor der Teilnahme an Sitzungen, einen negativen Nachweis über einen Test zu erbringen.

04. Sitzung des Ausschusses für Mobilität

Sitzungsort Technisches Rathaus, Sitzungssaal 4.15, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin				
Datum 21.09.2021	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	nicht-öffentliche Sitzung	Uhrzeit

EINLADUNG

Tagesordnung **Öffentlicher Teil**

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Seite: / Berichterstatter: Vorsitzender
- 2 **Verpflichtung sachkundiger Bürger**
Seite: / Berichterstatter: Vorsitzender
- 3 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.06.2021**
Seite: / Berichterstatter: Vorsitzender
- 4 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 17.06.2021 gefassten Beschlüsse**
Seite: 3 Berichterstatter: Dez. IV
- 5 21/0367 **Pilotprojekt zur Einführung von E-Leihrollern in Sankt Augustin**
Seite: 5 Berichterstatter: Dez. IV
- 6 21/0381 **Sachstandsbericht Sicherung des Siegtalradwegenetzes**
Seite: 20 Berichterstatter: Dez. IV
- 7 **Anträge der Fraktionen**
Seite Berichterstatter/in:
- 8 **Anfragen und Mitteilungen**
Seite: Berichterstatter/in:
 - 8.1 **Anfragen**
Berichterstatter/in:
 - 8.2 **Mitteilungen**
Berichterstatter/in:

Bericht über die Beschlussausführung des

Sitzung vom 17.06.2021

Öffentlicher Teil

**21/0245 Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzung des Ausschusses
für Mobilität am 17.06.2021**

Der Beschluss wurde in der Sitzung am 17.06.2021 ausgeführt.

21/0189 Alternierendes Parken in der Straße "In der Holle" in Sankt Augustin-Birlinghoven

Die Anwohner wurden zu der vorgesehenen Planung informiert. Die Rückmeldefrist ist am 31.08.21 abgelaufen. Die Auswertung der Rückmeldungen ist noch nicht abgeschlossen.

21/0252 Vorstellung der Straßenplanung Umlandstraße im Stadtteil Ort

Die Terminierung für die Bürgerinformation ist noch nicht erfolgt. Sie erfolgt in Abhängigkeit der epidemischen Lage.

21/0038 Poller in der Burgstraße in Menden

CDU

Die Zuständigkeit der Planung liegt bei FB 6.
Die Umsetzung erfolgt durch den FB 7.
Sobald die Planung erfolgt ist, wird FB 7 die Umsetzung veranlassen.

**21/0137 Antrag zu TOP 13.1.3 Ausschuss für Mobilität 16.03.2021 "Poller in
der Burgstraße in Menden" (CDU-Antrag); Ersatz Parkplätze durch
Radabstellanlage und Verlängerung Sperrfläche**

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

Die Zuständigkeit der Planung liegt bei FB 6.
Die Umsetzung erfolgt durch den FB 7.
Sobald die Planung erfolgt ist, wird FB 7 die Umsetzung veranlassen.

21/0118 Antrag Spielstraße Am Mühlengraben

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

Die Abstimmungsgespräche zwischen FB 1 und FB 7 für eine mögliche Umsetzung stehen noch aus.

21/0187 **Konzept gegen Geschwindigkeitsüberschreitungen in verkehrsberuhigten Bereichen**

SPD-FDP-Grüne Fraktion

Hinsichtlich der Umsetzung erfolgen derzeit Absprachen zwischen den Fachbereichen 1 und 7.

21/0264 **A59-Brücke mit Rad-/Fußweg**

SPD Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP Fraktion

Es wird beschlussgemäß verfahren.

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 24.08.2021

Drucksache Nr.: 21/0367

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Mobilität		öffentlich / Entscheidung

Betreff

Pilotprojekt zur Einführung von E-Leihrollern in Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss stimmt der dargelegten Vorgehensweise zu und beschließt die Durchführung des Pilotprojektes.

Sachverhalt / Begründung:

In den vergangenen Wochen haben insgesamt fünf E-Leihroller-Anbieter ihr Interesse bekundet, in Sankt Augustin E-Leihroller auszubringen. Zunächst wurden mit den Anbietern jeweils einzeln Gespräche hierzu geführt. Die Anbieter haben im Zuge dessen Karten ihres gewünschten Bedienegebietes eingereicht, wobei eine starke Konzentration auf den Zentrumsbereich (also Mülldorf, Ort, Niederpleis und Hangelar) festgestellt wurde. Der Stadtverwaltung ist jedoch daran gelegen, das gesamte (bebaute) Stadtgebiet mit einem entsprechenden Angebot zu versehen, sollte es eingeführt werden. Nach hausinterner Prüfung wurden folgende Rahmenbedingungen ausgearbeitet:

Sollte ein Angebot geschaffen werden, wird zunächst ein 1-jähriger Pilotbetrieb durchgeführt und mit jedem Anbieter jeweils eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird Teil einer Sondernutzungserlaubnis, die durch den Fachbereich 1 Ordnung erteilt wird. Im Rahmen des 1-jährigen Probebetriebes werden keine Gebühren erhoben. Innerhalb der Kooperationsvereinbarung werden zahlreiche Regeln formuliert, die die Anbieter einhalten müssen. Diese Regeln wurden den Anbietern in einem gemeinsamen Gespräch vorgestellt.

Die Kooperationsvereinbarung wurde zusammen mit den Kommunen Hennef, Lohmar, Siegburg und Troisdorf erarbeitet und die Inhalte mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW abgestimmt, welches auch bei der Durchführung des Anbieter-Gespräches unterstützt hat. Die in der Vereinbarung getroffenen Regeln basieren auf zahlreichen Gesprächen und Erfahrungen anderer Kommunen und dem Experten für Mikromobilität des Zukunftsnetzes Mobilität NRW.

Die zentralen Regeln (Muss-Kriterien) werden folgend dargestellt:

- Die Anzahl der auszubringenden E-Leihroller wird auf 150 E-Leihroller je Anbieter und insgesamt 300 E-Leihroller beschränkt, was (aufgerundet) einer Anzahl von einem E-Leihroller je 200 Einwohner entspricht;
- Die Ausbringungsorte der E-Leihroller werden streng reglementiert und müssen festgelegten Kriterien entsprechen (keine Behinderung des fließenden Verkehrs; freie Gehwegbreite von mindestens 1,60 m; Freihaltung von Gehweghinterkanten und taktilen Elementen; 5 m Mindestabstand zu Bushaltestellen; max. fünf E-Leihroller je Standort und mind. 50 m zum nächsten Standort [Ausnahme Mobilstationen];
- in von der Stadt definierten No-Parking-Bereiche (Gewässer, Parks, Friedhöfe u. a.) ist ein Ausleihe-Ende technisch zu unterbinden;
- Einhaltung von Qualitätsstandards hinsichtlich Wartung & Service (max. 24 h Reaktionszeit bei Umverteilung aufgrund von fehlerhaftem Abstellen; Umverteilung bei Nicht-Nutzung nach vier Tagen; zusätzliche No-Parking-Bereiche bei Veranstaltungen ermöglichen; 24/7 Service-Nummer Erreichbarkeit, Protokoll von Problembehebungen wird an Stadt versandt);
- Übernahme der Bergung bzw. Bergungskosten, sollten E-Leihroller unsachgemäß in Gewässer oder Parks geworfen werden;
- Wahrnehmung regelmäßiger Austauschtermine zwischen Stadtverwaltung und Anbieter;
- Weitergabe von anonymisierten Informationsinhalten, wenn Anregungen oder Beschwerden von Bürger/innen an den Anbieter gesandt werden;
- Bereitstellung anonymisierten Mobilitäts-Daten im Dateiformat Mobility Data Specification (mds);
- Einhaltung von Qualitätsstandards hinsichtlich Nachhaltigkeit (Ausschließlich regenerativen Strom für E-Leihroller nutzen; Umverteilung erfolgt mit emissionsarmen Fahrzeugen, regelmäßiger Bericht über die Fortschritte hinsichtlich Nachhaltigkeit);
- nur festangestellte Personen mit Mindestlohn werden beschäftigt.

Zusätzlich müssen die Anbieter sich dazu verpflichten, zu Beginn des Pilotprojektes eine Informations-Kampagne durchzuführen, um die Nutzer/innen für die sachgemäße Nutzung der E-Leihroller zu sensibilisieren. Hierfür soll eine gemeinsame Veranstaltung der beiden Anbieter und der Stadtverwaltung durchgeführt werden, die den Beginn des Pilotprojektes darstellen soll.

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen

- Kooperationsvereinbarung
- Karte Bediengebiet

Die Stadtverwaltung befürwortet zudem folgende Punkte, welche bei der Auswahl der Anbieter positiv berücksichtigt wurden (Kann-Kriterien):

- Integration der E-Leihroller in das ÖPNV-Netz bzw. in das Netz des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Nutzende sollten, vergleichbar wie beim RSVG-Leihrad, bei Abnahme eines ÖPNV-Tickets im Abonnement Vergünstigungen bzw. Freiminutenkontingente erhalten. Dies würde außerdem zu einer gesteigerten Akzeptanz bei den Bürgern führen;
- Angebot von Sondertarifen, wie bspw. einem Unternehmenstarif mit geringeren Minutenpreisen oder Wegfall der Entsperrgebühr, für regional ansässige Arbeitgeber. Die Konditionen sollten zwischen dem Arbeitgeber und dem Anbieter eigenständig ausgehandelt werden. Grundsätzlich wird jedoch angeregt, allen regionalen Arbeitgebern einen einheitlichen Unternehmenstarif anzubieten;
- die Wartung der E-Leihroller erfolgt in regionalen Werkstätten;
- die Umverteilung erfolgt emissionsfrei;
- Einsetzung von E-Leihrollern mit Wechselakkusystem, um den Umverteilungsaufwand zu reduzieren.

Den Anbietern wurde im Nachgang des gemeinsamen Gesprächstermins eine Frist gewährt, um eine Rückmeldung bezüglich der Kriterienerfüllung einzureichen. Alle Anbieter sind dieser Forderung fristgerecht nachgekommen. Anschließend wurden die Rückmeldungen anhand einer Bewertungsmatrix ausgewertet. Nach Einschätzung der Verwaltung haben lediglich zwei Anbieter (*Lime* und *Tier*) die Erfüllung aller Muss- als auch Kann-Kriterien ab Start des Pilotprojektes zugesagt, weshalb diese Anbieter ausgewählt worden sind. Anschließend haben diese beiden Anbieter (*Lime* und *Tier*) die beigefügte Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) unterzeichnet und möchten ihr Angebot kurzfristig im Bedienegebiet von Sankt Augustin (Anlage 2) ausbringen. Der oben beschriebene Sachverhalt wurde auch zur Beratung bereits dem Verwaltungsvorstand vorgelegt, der einstimmig zugestimmt hat. Aus den o. g. Gründen empfiehlt die Verwaltung die Vergabe der Sondernutzungserlaubnis und die Durchführung des Pilotprojektes mit den beiden Anbietern Lime und Tier.

Der Start des Pilotprojektes soll im Oktober 2021 erfolgen.

In Vertretung


Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter



Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Sankt Augustin,

vertreten durch den Bürgermeister

Markt 1, 53757 Sankt Augustin

im Folgenden Stadt genannt und

xxxxx GmbH

Anschrift

im Folgenden Anbieter genannt.

1. Anlass/ Präambel

Der Anbieter möchte ein Elektroroller-Sharingsystem im Stadtgebiet Sankt Augustin betreiben. Für das Abstellen der Elektroroller (hier: kurz E-Leihroller genannt) soll der öffentliche Verkehrsraum im Rahmen des Free-Floating (siehe unter „Ausbringung und weitergehende Regelungen zum Leihangebot“) genutzt werden.

Es wird erwartet, dass der Anbieter durch stetige Weiterentwicklung zugunsten der Qualität und Sicherheit den öffentlichen Anforderungen an das Leihangebot gerecht wird. Das Leihangebot kann erst eine echte alltägliche Mobilitätsalternative darstellen, wenn sich dies in den Tarifmodellen widerspiegelt.

Die Stadt Sankt Augustin steht dem Angebot von E-Leihrollern durch den Anbieter als weiteren Baustein der Mobilität im Stadtgebiet offen gegenüber. Der Anbieter wirkt unterstützend daran mit, dass sein Angebot als Baustein der vielfältigen Mobilitätsangebote in der Stadt entwickelt und integriert wird. Gegenseitige Rücksichtnahme ist dabei

die Grundlage jeder Nutzung. Die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Verkehrsteilnehmer und Nutzer sind zu beachten und zu respektieren.

Vor diesem Hintergrund willigt der Anbieter dieser Kooperationsvereinbarung zu, um sowohl die Verkehrssicherheit, ein geordnetes Stadtbild als auch die öffentliche Akzeptanz und Wahrnehmung gegenüber Mikromobilitätsformen zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird zwischen Stadt und Anbieter (PARTEIEN) diese Vereinbarung geschlossen. Änderungen sind jederzeit in gegenseitiger Absprache möglich.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg des Sharing-Modells und seiner bedarfs- und nachfrageorientierten Angebote ist der regelmäßige, transparente und datengetriebene Austausch zwischen Stadtverwaltung und dem Anbieter. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Nutzung des Sharing-Systems für Elektrokleinstfahrzeuge und können auf Basis der fortlaufenden Erfahrungen im vertrauensvollen Austausch ggf. angepasst werden.

Anlässlich diverser Anfragen von E-Leihroller-Anbietern haben sich die Kommunen Hennef, Lohmar, Sankt Augustin, Siegburg und Troisdorf entschlossen eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung auf den Weg zu bringen, die zwischen der jeweiligen Kommune und dem jeweiligen Anbieter geschlossen wird. Diese Kooperationsvereinbarung stellt das Ergebnis des interkommunalen Austauschs dar und dient den Städten und Anbietern als Grundlage für die zu vereinbarenden Inhalte.

2. Dauer/ Gültigkeit

Diese Vereinbarung wird zunächst für 12 Monate abgeschlossen und erlangt erst dann Gültigkeit, wenn die entsprechende Sondernutzungserlaubnis zugegangen ist. Das Projekt wird als Pilot angesehen und entsprechend kommuniziert.

3. Ausbringung und weitergehende Regelungen zum Leihangebot

- a. Das Aufstellen erfolgt nach den Regeln der StVO und entsprechenden Regelwerken und Hinweisen, insbesondere auch bezüglich der Barrierefreiheit.
- b. Kommune und Anbieter verständigen sich über die zunächst auszubringende Anzahl von 150 E-Leihrollern je Anbieter und insgesamt 300 E-Leihroller (entspricht aufgerundet 1 E-Leihroller je 200 Einwohner). Diese Obergrenze darf durch den Anbieter ohne das Einvernehmen der Stadt nicht überschritten werden. Eine Varianz aufgrund des natürlichen Verkehrsflusses wird dem Anbieter eingeräumt. Zur Einhaltung dieses Prozesses stellt der Anbieter der Stadtverwaltung auf seine Kosten ein Real-Time-Dashboard zur Verfügung, damit diese sich transparent und zu jeder Zeit einen Überblick der Flottengröße in den Zonen verschaffen kann.

- c. Zwischen der Stadt und dem Anbieter wurde eine Karte abgestimmt, aus der sich das Nutzungsgebiet im Stadtgebiet ergibt. Diese wird als Anlage 1 zu dieser Kooperationsvereinbarung genommen und ist Bestandteil der Vereinbarung. Änderungen können im gemeinsamen Einvernehmen jederzeit, bspw. auch temporär bei großen Veranstaltungen, vorgenommen werden.

Das Nutzungsgebiet (siehe Anlage 1) soll das gesamte (bebaute) Stadtgebiet umfassen und ergibt sich aus den folgenden Zonen, die sich auch überlagern können:

- Zone 1: Keine Ausbringung von E-Leihrollern (Verbotzone)
- Zone 2: Ausbringung auf Basis der gemeinsamen Abstimmung
- Zone 3: Besondere Abstellflächen

In Zone 1 befindliche E-Leihroller sind innerhalb von 24 Stunden in Zone 2 oder 3 umzuverteilen oder zu entfernen.

Das Ausbringen der E-Leihroller durch den Anbieter in städtebaulich sensiblen Bereichen sowie in Grün- und Parkanlagen, auf Flächen vor und von sozialen Einrichtungen, in Grünstreifen, im Straßenbegleitgrün, vor Rampen von S-Bahnzugängen, in Einfahrten, an Eingängen, an Rettungswegen, auf Entfluchtungsflächen, vor und innerhalb der Querungsstellen des öffentlichen Straßenraumes, in öffentlichen Fahrradabstellanlagen, auf Gehweghinterkanten „innere Leitlinie“ und taktilen Elementen, wie Blindenleitsystemen, sowie in Schutzgebieten jeglicher Art, insbesondere Natur- und Landschaftsschutzgebieten, ist nicht erlaubt. Eine Anpassung dieser „Verbotzonen“ ist im Bedarfsfall auch nachträglich jederzeit möglich und kann einseitig durch die Stadt festgelegt, verändert, erweitert oder zurückgenommen werden.

In Zone 2 ist das Abstellen durch den Nutzer grundsätzlich frei möglich, außer sie wird durch eine Verbotzonen (Zone 1) überlagert.

Die Zone 3 kennzeichnet Bereiche, in denen das Abstellen von E-Leihrollern explizit gewünscht ist. Sind Mobilstationen vorhanden, so soll in Zusammenarbeit mit dem Betreiber abgestimmt werden, dass dort Relokationsstandorte für E-Leihroller hinterlegt werden.

- d. Die E-Leihroller werden überwiegend auf Gehwegen des öffentlichen Straßenraums aufgestellt. Die E-Leihroller stehen dabei frei und ohne an Installationen in der Straße angeschlossen zu werden (z.B. Laternen, o.ä.). Es werden keine baulichen oder markierungstechnischen Maßnahmen vom Anbieter vorgenommen.

Falls diese für notwendig erachtet werden sollten, ist dies abzustimmen und die Maßnahme muss vorab von der Stadt genehmigt werden.

- e. Eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,60 m im Lichten ist bei der Ausbringung stets einzuhalten. Zu Bushaltestellen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten. Bei Ausbringung oder Umverteilung dürfen maximal 5 E-Leihroller an einem Standort vorhanden sein. Es ist ein Umkreis von mindestens 50 m zum nächsten Standort einzuhalten. Ausnahmen stellen Bahnhöfe und Mobilstationen dar. Bei Bahnhöfen, Mobilstationen und anderen wichtigen Hotspot ist eine Vor-Ort Begehung/Abstimmung mit der Stadt notwendig. An diesen Standorten sind ggf. mehrere Ausbringungsorte vorzusehen und es kann entsprechend von der Umkreisregelung abgewichen werden. Dies ist aber mit der Stadt vorher abzustimmen.
- f. Die E-Leihroller haben so zu stehen, dass der fließende Verkehr (auch Fußgänger sowie Rollstuhl- und Rollator-NutzerInnen und Kinderwagen sowie anderweitig mobilitätseingeschränkte Menschen) nicht behindert wird. Gehweghinterkanten („innere Leitlinie“) und taktile Elemente (z.B. Blindenleitsysteme) sind freizuhalten, um Sehbeeinträchtigen die ungehinderte Mobilität zu ermöglichen.
- g. Fahrzeuge, die so abgestellt sind, dass dies nicht den gesetzlichen Vorhaben und den Vorgaben dieser Selbstverpflichtungserklärung entspricht, werden vom Anbieter am selben Tag umverteilt bzw. entfernt.
- h. Im Falle von Verkehrsbeeinträchtigungen behält sich die Stadt vor, falsch geparkte E-Leihroller mit Bußgeldern zu belegen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Beziehung sollte jedoch immer angestrebt werden solche Parkprobleme bilateral mit dem Anbieter zu klären.
- i. Sofern ein Fahrzeug an einem Ort nicht genutzt wird bzw. nicht betriebsbereit (insbesondere leerer Akku) ist, wird das Fahrzeug spätestens am vierten Tag der Nichtnutzung versetzt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt.
- j. Die Stadt behält sich vor, bei Abweichungen von der skizzierten Verfahrensweise die Genehmigungspflicht festzustellen und vom Anbieter entsprechende Beantragungen zu verlangen.
- k. Bei Veranstaltungen hat der Anbieter nach Aufforderung der Verwaltung bzw. Polizei und Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten.
- l. Das Unternehmen muss den reibungslosen Ablauf des Verleihsystems gewährleisten und die entsprechende Qualität erhalten
- m. Der Anbieter wird angehalten, GPS und Geofencing Technologien zu nutzen, um eine möglichst exakte Visualisierung der virtuellen Ausbringstationen, der Parkflächenmarkierungen und Parkverbotszonen innerhalb der App zu realisieren und die Einhaltung dieser Vorgaben seitens der RollerverteilerInnen und -nutzerInnen durchzusetzen. Die Stadtverwaltung kann das o.a. Free-Floating-Modell limitieren, sofern eine gewisse Parkplatzdichte für E-Scooter erreicht ist.
- n. Der Anbieter hat seine KundInnen mindestens vor erstmaligem Fahrtbeginn über die wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zur Nutzung von E-Leihrollern im Straßenverkehr zu informieren. Insbesondere ist auf das Verbot des Befahrens von Gehwegen und Fußgängerzonen, das Verbot der Mitnahme von Per-

sonen und auf die geltenden Vorschriften bezüglich des Fahrens unter Alkoholeinfluss hinzuweisen. Eine regelmäßige Aufklärung der Rechte und Pflichten der KundInnen ist wünschenswert. Ebenso ist es wünschenswert, wenn neben der Aufklärungsarbeit auch Sanktionen für nicht konformes Fahr- und Parkverhalten tariflich eingebunden werden kann. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf durch die Teilnahme der E-Leihroller nicht beeinträchtigt werden.

- o. Der Anbieter verpflichtet sich dazu, zu Beginn des Pilotbetriebes (in Kooperation mit der Stadt und ggf. weiteren Anbietern) eine entsprechende Informations-Kampagne durchzuführen, die insbesondere explizit auf die Einhaltung der Verkehrsregeln hinweist. Der Anbieter wird dabei seine NutzerInnen anhalten, Schutzhelme zu tragen, die Verkehrsregeln zu beachten, nicht unter Alkoholeinfluss zu fahren und auf andere VerkehrsteilnehmerInnen Rücksicht zu nehmen.
- p. Jede nutzende Person hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Verkehrsteilnehmer geschädigt oder gefährdet werden (vgl. §1 StVO).

4. Beendigung der Ausleihe durch den Kunden/ des Leihangebotes

- a. Die Beendigung der Ausleihe ist nur in den regulären – oder temporär angepassten – Zonen 2 und 3 möglich. Dieses wird den Kunden in der App farblich angezeigt.
- b. Der Anbieter wird organisatorische und technisch zulässige Maßnahmen ergreifen, um den KundInnen Anreize für das ordnungsgemäße Abstellen zu bieten.
- c. Der Anbieter wird den KundInnen bei der Rückgabe darauf hinweisen, dass der E-Leihroller so abgestellt werden muss, dass mindestens die 1,5-fache Länge des E-Leihrollers als Gehwegbreite verbleibt.
- d. In einer Karte werden Gebiets- und Abstellverbotszonen für E-Leihroller festgelegt, in denen die Beendigung eines Leihvorgangs grundsätzlich nicht erlaubt ist (No-Parking-Zones). Die Karte ist Bestandteil der Vereinbarung.
- e. NutzerInnen, die einen Leihvorgang dennoch in einem solchen Bereich beenden wollen, werden anbieterseitig durch technische Maßnahmen an der Abmeldung mittels Geo-Fencing gehindert.
- f. Der Anbieter stellt sicher, dass dies den KundInnen in geeigneter Weise kommuniziert wird und unternimmt wenn nötig weitere Schritte, um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen. Dabei wird vom Anbieter auf geeignete organisatorische und zulässige technische Maßnahmen, wie bspw. GPS und Geofencing Technologien, zurückgegriffen. Dies gilt auch für die möglichst exakte Visualisierung der virtuellen Ausbringstationen, der Abstellflächen und Parkverbotszonen in der App.
- g. Sollten E-Leihroller in Parkanlagen oder Gewässern unsachgemäß abgestellt bzw. in diese hineingeworfen worden sein, verpflichtet sich der Anbieter diese sachgemäß zu bergen bzw. für die Bergungskosten aufzukommen. Um dies möglichst zu verhindern sind Parkverbotszonen sowohl um ruhende und stehende Gewässer von mindestens 30 Meter Puffer vorzusehen sowie sämtliche Grünanlagen mit in die Verbotszone (Zone 1) einzubeziehen.

5. Technische Vorgaben der E-Leihroller, Wartung und Sicherheit

Der Anbieter ist Betreiber des Elektrotretroller-Vermietsystems. Ihm obliegt es, seine E-Leihroller in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Die vom Anbieter angebotenen E-Leihroller sind für den öffentlichen Straßenraum zugelassen und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und Normen. Der Anbieter wird die angebotenen E-Leihroller regelmäßig hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Gesamtzustandes, insbesondere Brand- und Umweltschutz, überprüfen und im Bedarfsfalle Wartungen oder einen Austausch vornehmen. Er wird nicht verkehrssichere oder anderweitig gefährliche E-Leihroller unverzüglich aus dem Verkehr nehmen. Sie müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher sein. Der Anbieter wird die E-Leihroller mit der vorgeschriebenen Versicherung gemäß Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) betreiben und mit den entsprechenden Versicherungskennzeichen versehen.

6. Service des Anbieters und Feedbackprozess

- a. Um im Falle von Behinderungen durch die E-Leihroller schnell reagieren zu können, veröffentlicht der Anbieter eine 24/7 durch die BürgerInnen erreichbare nutzbare Servicenummer und steht auch der Stadtverwaltung Sankt Augustin 24/7 für Rückmeldungen zur Verfügung.
- b. Der Anbieter benennt einen direkten Ansprechpartner für die Stadt und die Polizei, dessen Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail 24/7 gesichert ist und der Anfragen binnen 24 Stunden zu beantworten hat. Der Ansprechpartner des Anbieters wird offen kommuniziert, sodass die zuständigen städtischen MitarbeiterInnen nicht in den Feedbackprozess involviert sind.
- c. Die Stadt übernimmt keinerlei Serviceangebote und leitet alle Anfragen an den Anbieter weiter.
- d. Beschwerden über abgestellte E-Leihroller, sowohl seitens BürgerInnen als auch der Stadt, sind binnen 24 Stunden durch den Anbieter zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Erfolgt dies nicht, werden die E-Leihroller auf Kosten des Anbieters entfernt.
- e. Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer entsprechenden Mitteilung an den Beschwerdeführer Stadt inklusive eines „Nachher-Fotos“.
- f. Der Service ist in deutscher Sprache sicherzustellen.
- g. Der Anbieter verpflichtet sich an regelmäßigen Terminen, an denen alle zu dem Zeitpunkt im Stadtgebiet vorhandenen Anbieter eingeladen werden, zum Erfahrungsaustausch und der Weiterentwicklung der vorstehenden Regelungen teilzunehmen.

7. Nachhaltigkeit

Der Anbieter setzt sich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge sowie im Rahmen der Reparatur und Wartung für eine lange Lebensdauer der E-Leihroller ein. Reparatur und Wartung sollte regional, möglichst im Stadtgebiet in dem das Angebot eingebracht wird, stattfinden.

Das Aufladen der E-Leihroller soll mit Strom aus regenerativen Quellen erfolgen. Die Umverteilung und Ausbringung der E-Leihroller muss mit lokal emissionsfreien Fahrzeugen erfolgen.

Der Anbieter ist bestrebt stetig an der Nachhaltigkeit und Langlebigkeit von E-Leihroller-Modellen zu arbeiten und ein Wechselakkusystem einzusetzen.

Der Anbieter verpflichtet sich, die Stadtverwaltung regelmäßig (mindestens einmal im Quartal) über die Fortschritte der Nachhaltigkeitsbestrebungen zu informieren.

8. Qualitätssicherung

Die Stadt macht darauf aufmerksam, dass für Anwendungen im Stadtgebiet die Vorgaben der Delegierten EU Verordnung Nr. 2017/1926 „Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste“ zu erfüllen sind und entsprechende Daten zum Verkehrsangebot auf den nationalen Zugangspunkt bereit zu stellen sind. Der Stadt soll zu diesen Informationen freier Zugang und unbeschränkte Verwendungsrechte eingeräumt werden.

Zur Qualitätssicherung werden der Stadt unentgeltlich mindestens einmal im Quartal folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
- Gesamtanzahl aller Fahrten
- zurückgelegte Gesamtkilometer
- Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
- Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und -strecke pro Leihvorgang
- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
- Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen
- Anzahl von erfassten Unfällen

Die Bereitstellung erfolgt in einem abzustimmenden Dateiformat, über den Standard „Mobility Data Specification“ (mds), ggf. ergänzt um weitere Formate. Die Anbieter streben an, der Stadt Sankt Augustin die Möglichkeit zu geben, selbstständig die unter Punkt 8 aufgelisteten Daten abzurufen. Ein direkter Zugang zum Backend der App/ der Software ist wünschenswert um bspw. bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum das Abstellen in bestimmten Zonen zeitweise zu unterbinden. Solange der Datenaustausch per MDS auf kommunaler Seite nicht in Anspruch genommen werden kann, stellen die Anbieter einen regelmäßigen Datenbericht (mind. 1 Mal pro Monat) im CSV-

Format bereit. Der Datenbericht kann von der Stadt auch bei Bedarf angefordert werden.

Die Anzahl der angebotenen Fahrzeuge wird zu Beginn des Leihgeschäftes sowie bei jeder Änderung im laufenden Betrieb mitgeteilt.

Die Daten dienen verwaltungsintern zur fortlaufenden Abstimmung und Optimierung der Leihangebote. Alle Daten werden in anonymisierter Form gemäß der DSGVO zur Verfügung gestellt, eine Veröffentlichung der Punkte erfolgt nur nach Rücksprache mit dem Anbieter.

Zur Qualitätssicherung des Leihangebotes und zur Optimierung zukünftiger Verkehrsplanung und ordnungsrechtlicher Entscheidungen, behält sich die Stadt vor, zukünftig Evaluationen durchzuführen. Diese dienen dazu, durch die Erkenntnisse aus dem Nutzerverhalten Rückschlüsse auf das aktuelle und zukünftige NutzerInnenverhalten zu ziehen. Der Anbieter erklärt sich zu einer aktiven Mitarbeit, wie bspw. NutzerInnenbefragung, bereit.

Um die Qualität des Angebots zu gewährleisten wird der Anbieter insbesondere im operativen Bereich (u.a. Lager, Ausbringung, Aufladen) ausschließlich von festgestellten MitarbeiterInnen unterstützt und verzichtet somit auf ein Geschäftsmodell mit LeiharbeiterInnen und Ad-hoc Aushilfskräften (sogenannten Juicer).

Die angestellten Personen werden vom Anbieter nach dem derzeit gültigen Mindestlohn entlohnt.

9. Kundenservice

Den Kunden werden, die für ihn relevanten, oben genannten Vorgaben vor Vertragsabschluss mitgeteilt und diese müssen diesen vor Beginn des Vertragsverhältnisses zustimmen.

Wenn sich BürgerInnen direkt an den Anbieter wenden, wird die Verwaltung über die Meldung zeitnah informiert, wenn es sich um Anregungen/ Information handelt, die im Zusammenhang mit der Stadt stehen oder um Beschwerden handelt.

10. Stärkung des Umweltverbundes

Die Stadt Sankt Augustin befürwortet die Integration der E-Leihroller in das ÖPNV-Netz bzw. in das Netz des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS). Nutzende sollten, vergleichbar wie beim RSVG-Leihrad, bei Abnahme eines ÖPNV-Tickets im Abonnement Vergünstigungen bzw. Freiminutenkontingente erhalten. Dies würde außerdem zu einer gesteigerten Akzeptanz bei den BürgerInnen führen.

11. Sondertarife für Arbeitgeber

Um die dienstliche Mobilität in der Region zu diversifizieren begrüßt die Stadt Sankt Augustin das Angebot von Sondertarifen, wie bspw. einem Unternehmenstarif mit geringeren Minutenpreisen oder Wegfall der Entsperrgebühr, für regional ansässige Arbeitgeber. Die Konditionen sollten zwischen dem Arbeitgeber und dem Anbieter eigenständig ausgehandelt werden. Grundsätzlich wird jedoch angeregt allen regionalen Arbeitgebern einen einheitlichen Unternehmenstarif anzubieten.

12. Aufgabe des Mietangebotes im Stadtgebiet

Bei Aufgabe des Mietangebotes im Stadtgebiet Sankt Augustin verpflichtet sich der Anbieter seine E-Leihroller im Stadtgebiet vollständig zu entfernen. Erfolgt dies trotz einmaliger Aufforderung nicht, kann die Entfernung auf Kosten des Anbieters durch die Stadt veranlasst werden. Der Anbieter wird die Stadt unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn das Mietangebot aufgegeben wird.

13. Kündigung

Für die PARTEIEN besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Folgende Kündigungstatbestände kommen dafür in Frage:

- wenn die unter 2. vorgesehenen Limitierungen in der Praxis nach erfolgter Abmahnung nicht eingehalten werden.
- wenn die Stadt Sankt Augustin aufgrund gesetzlicher Regelungen, fach- oder rechtsaufsichtlicher Hinweise gehalten ist, Angelegenheiten der Vereinbarung auf andere Weise zu regeln.
- wenn schwerwiegende Verstöße gegen diese Vereinbarung vorliegen.

Die Kooperationsvereinbarung kann zudem im Zeitraum des Pilotprojektes mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

14. Schlussbestimmungen

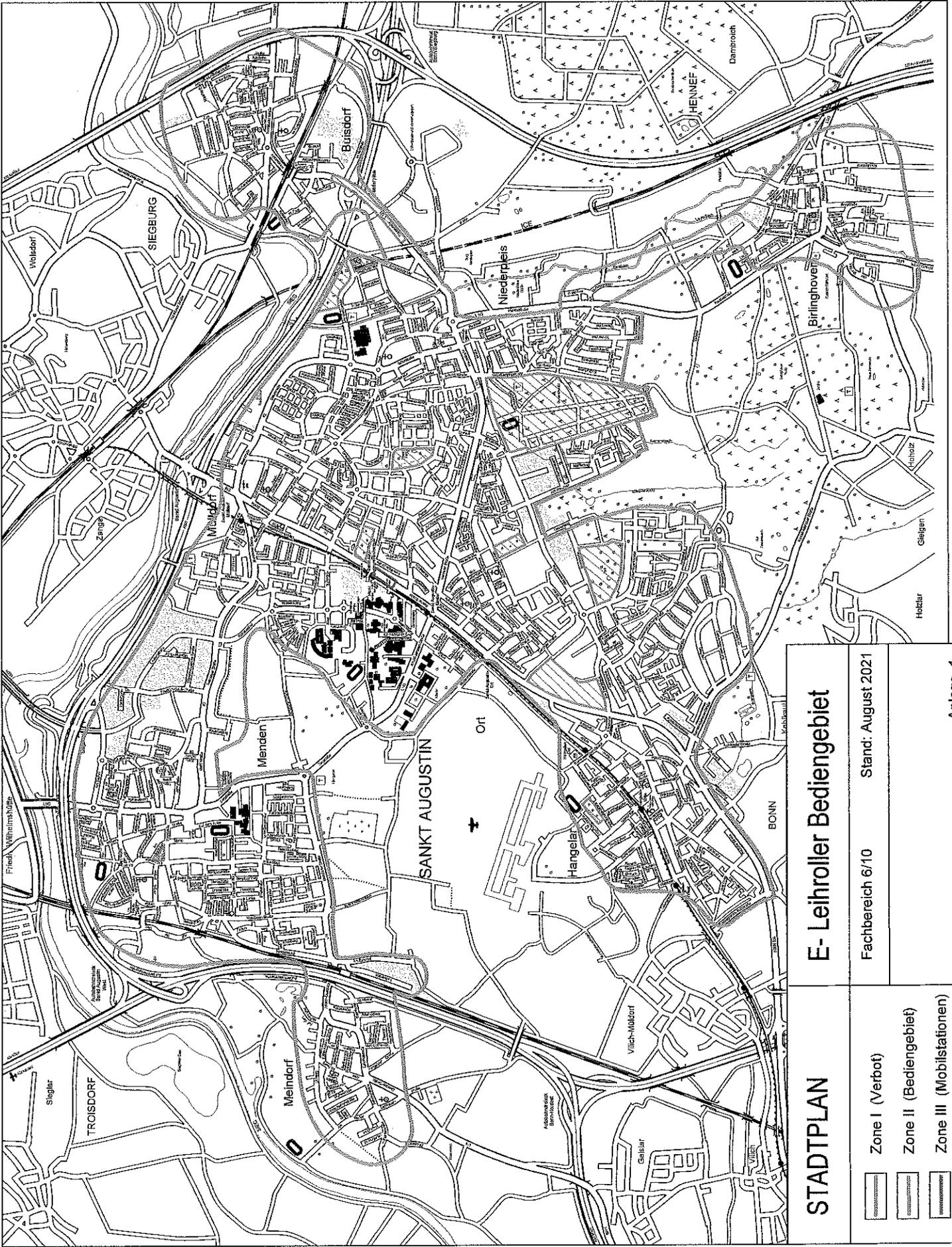
- (1) Diese Vereinbarung trifft mit der Unterzeichnung durch alle PARTEIEN in Kraft.
- (2) Für diese Vereinbarung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Salvatorische Klausel: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig.

Die PARTEIEN werden die unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen durch solche Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Vereinbarungszwecke am nächsten kommen.

Sankt Augustin, den ...

Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister
Stadt Sankt Augustin

Vorname Nachname
Geschäftsführer
Anbieter



STADTPLAN		E-Leihroller Bediengebiet	
 Zone I (Verbot)	 Zone II (Bediengebiet)	 Zone III (Mobilstationen)	Fachbereich 6/10 Stand: August 2021
			Anlage 1

**STADT SANKT AUGUSTIN
DER BÜRGERMEISTER**

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 03.09.2021

Drucksache Nr.: 21/0381

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Mobilität	21.09.2021	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Sachstandsbericht Sicherung des Siegtalradwegenetzes

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zur Sicherung des Siegtalradwegenetzes und Übernahme der im Eigentum der Bezirksregierung befindlichen Unterhaltungswege entlang der Sieg durch die Stadt wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rhein-Sieg-Kreis hat die Verwaltung darüber informiert, dass die Bezirksregierung die in ihrem Besitz befindlichen Siegtalradwege als Unterhaltungswege nicht mehr benötigt und die Wege daher an die Kommunen abgeben möchte. Bei einer Streckenlänge von knapp 12 km gehören knapp 7 km der Siegtalradwege der Stadt Sankt Augustin, knapp 4 km der Bezirksregierung und knapp 1 km privaten Eigentümern. Werden die Wege nicht von den einzelnen Kommunen übernommen, ist zu erwarten, dass die Wege durch die Bezirksregierung zurückgebaut, d. h. entfernt werden. Damit wäre der Siegtalradweg unwiederbringlich zerstört, da ein Neubau am Naturschutz scheitern würde. Eine akzeptable Alternative zur Übernahme der Wege durch die Kommunen besteht daher nicht.

Eine unmittelbare Übernahme der Wege durch die Kommunen kommt allerdings nicht in Betracht, weil die Unterhaltung der zu großen Teilen sanierungsbedürftigen Wege finanziell nicht leistbar wäre. Da die D4-Route des D-Netzes auf dem Siegtalradweg verläuft, soll (koordiniert durch den Rhein-Sieg-Kreis) vor einer Wegeübernahme durch die Kommunen eine Sanierung mit Fördermitteln für D-Netz-Routen erfolgen (Förderquote derzeit bis zu 80 %; nur kurzzeitig verfügbar). Dabei soll die Sanierung so gründlich erfolgen, dass in den nächsten Jahrzehnten keine größeren Unterhaltungsaufwendungen erforderlich werden. Für Sankt Augustin ist außerdem eine Umlegung der Führung der D4-Route erforderlich, die derzeit noch ab der Bonner Straße auf dieser, Richtung Bonn verläuft. Die D4-Route soll stattdessen zukünftig Richtung Siegmündung weiter auf dem Siegtalradweg verlaufen. Diese Umlegung ist auch jenseits „fördertechnischer“ Aspekte fachlich unbedingt geboten, da

die D-Netz-Routen primär touristischen Zwecken dienen, was sich mit dem Charakter der B 56 schwerlich vereinbaren lässt.

Der Rhein-Sieg-Kreis teilte dazu folgendes mit:

Der Siegtalradweg soll mit Hilfe eines Förderprogramms des Bundes zum „Radnetz Deutschland“ attraktiver und zukunftsfähig gemacht werden. Hierzu haben sich die Bezirksregierung Köln, die beteiligten Kommunen sowie der Rhein-Sieg-Kreis auf ein Maßnahmenpaket verständigt.

Der Siegtalradweg im Abschnitt des Rhein-Sieg-Kreises hat eine sehr differenzierte Eigentümerstruktur. Die ca. 77 km (inklusive der Parallelführung in Sankt Augustin und Troisdorf) verteilen sich auf 15 öffentliche und 14 private Eigentümer. Mit 19,7 km (Windeck 10,247 km, Eitorf 4,788 km, Sankt Augustin 3,791 km, Troisdorf 0,877 km) ist die Bezirksregierung Köln größter Grundstückseigentümer.

Sie hatte vor allem in den 1960er und 70er Jahren im Uferbereich zahlreiche, fast durchgängig asphaltierte Wege zur Gewässerunterhaltung angelegt. Die Siegunterhaltungswege bilden das Kernstück des Siegtalradweges, werden aber nach Aussage der Bezirksregierung Köln für die aktuellen Gewässerunterhaltungsarbeiten nicht mehr benötigt. Demzufolge wurde die Unterhaltung an den Wegen schrittweise zurückgefahren und entsprechen heute nicht mehr dem für den Radverkehr notwendigen Umfang. Seit 2019 stehen der Bezirksregierung Köln keine Mittel mehr für die Wegeunterhaltung zur Verfügung. Inzwischen sind seitliche Abbrüche und Wurzelaufbrüche bei den Wegen häufiger anzutreffen. Parallel strebt die Bezirksregierung Köln seit geraumer Zeit die Übergabe der Wege in eine kommunale Trägerschaft an.

Im März 2021 hat das Bundesverkehrsministerium ein zeitlich befristetes Förderprogramm für das „Radnetz Deutschland“ mit besonders attraktiven Konditionen in einem Umfang von 45 Mio. Euro aufgelegt. So erhalten finanzschwache Kommunen einen Förderhöchstsatz von bis zu 100 %. Hierfür mussten Maßnahmen bis zum 2.8.2021 angemeldet werden, die anschließend bis zum 31.12.2023 umzusetzen sind.

Bereits vor ca. 20 Jahren wurde das „Radnetz Deutschland“ ins Leben gerufen, das insgesamt 12 Verbindungen (D-Routen) umfasst. Durch den Rhein-Sieg-Kreis führen drei Routen:

- **D4 Mittelland** (Aachen)-Rheinbach-Meckenheim-Wachtberg-Sankt Augustin-Hennef-Eitorf-Windeck-(Zittau)
- **D7 Pilgeroute** (Flensburg)-Niederkassel-Bonn-Wachtberg-Meckenheim-Rheinbach-(Aachen)
- **D8 Rheinroute** (Grenze NL)-Niederkassel-Bonn-Königswinter-Bad Honnef (Bodensee)

(Hinweis: Die Routen überlagern sich zum Teil. Die D8-Route ist beidseits des Rheins ausgewiesen. Die D4-Route ist ab Hennef deckungsgleich mit dem Siegtalradweg.)

In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln haben sich die Stadt Sankt Augustin und die Gemeinden Eitorf und Windeck sowie der Rhein-Sieg-Kreis vorbehaltlich notwendiger politischer Beschlüsse bereiterklärt, Wegeabschnitte und Flächen der Bezirksregierung Köln zu übernehmen. Damit die finanziellen Auswirkungen für die Kommunen und den Rhein-Sieg-Kreis tragbar werden, sollen die Mängel an den Siegunterhaltungswegen unter Nutzung des Förderprogramms „Radnetz Deutschland“ behoben werden. Zudem wurden auch marode kommunale Abschnitte am Siegtalradweg angemeldet. Für die Wege liegt die Zuständigkeit bei den Kommunen.

Für die praktische Umsetzung hat sich der Rhein-Sieg-Kreis federführend mit einem Rahmenförderantrag für die Aufwertung des rechtsrheinischen Teils der D4-Route fristgerecht beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) beworben. Der Förderantrag hat einschließlich Zusatzleistungen für derzeit nicht kalkulierbare Kosten für alle Kommunen unter einen Umfang von ca. 10 Mio. Euro. Der Anteil im Stadtgebiet von Sankt Augustin beträgt alleine ca. 3 Mio. Euro. Die Verwaltung hat diese Kosten im Haushalt 2022/2023 kurzfristig noch angemeldet, wobei von einem Förderanteil von 80 % ausgegangen wird.

Sofern die Fördergelder zur Verfügung gestellt werden, sollen die Arbeiten im Sankt Augustiner Stadtgebiet zu 1/3 im Jahre 2022 und zu 2/3 im Jahre 2023 durchgeführt werden.

Folgende Maßnahmen sind konkret vorgesehen:

1. Verlegung der D4-Route

Die D4-Route verläuft in den Städten Sankt Augustin, Siegburg und Hennef derzeit im Zuge der Hauptverkehrsstraße B 56 und L 333 (ehemalige B 8) - in der Abb. 1 *rot* dargestellt - und soll wegen der eher touristischen Ausrichtung künftig zusammen mit dem Siegtalradweg geführt werden - in der Abb. 1 *grün* dargestellt. Durch die Verlegung der D-Route auf eine landschaftlich interessante Linienführung wird die Attraktivität erhöht. Da die neue Route fast durchgängig auf straßenunabhängigen Wegen verläuft, wird auch die Verkehrssicherheit verbessert. Die neue Routenführung ist ca. 6 km länger, was angesichts der touristischen Ausrichtung eher vorteilhaft ist.

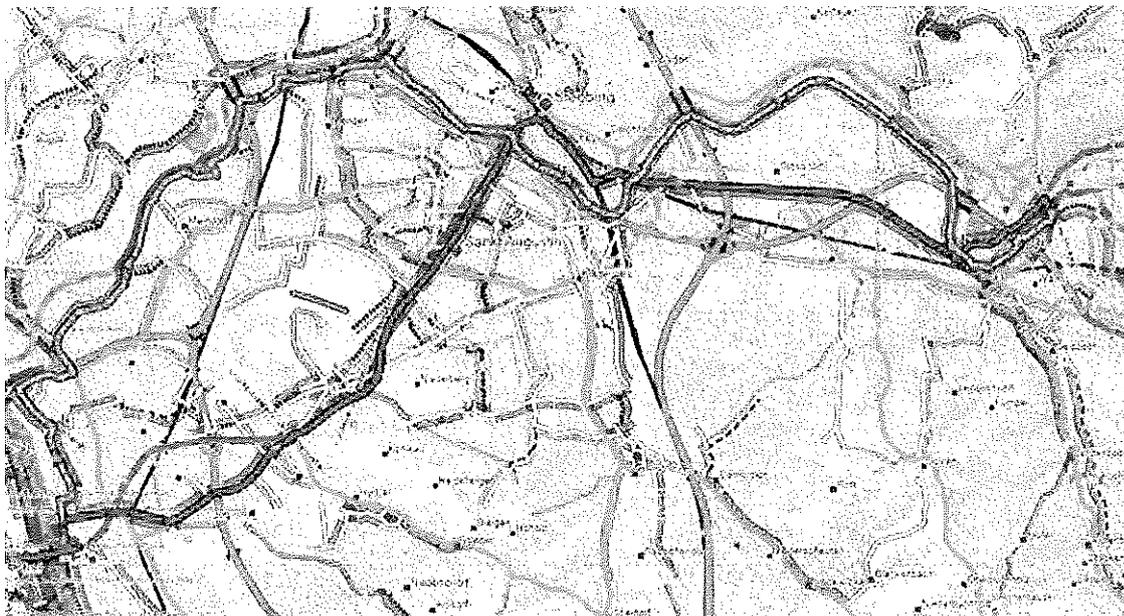


Abbildung 1: Routenverlegung zwischen Bonn und Hennef

2. Verbesserung der Oberfläche sowie Sanierung von Bauwerken

Auf einer Länge von ca. 33 km soll die Oberfläche verbessert werden (Windeck ca. 17 km, Sankt Augustin ca. 12 km, Eitorf ca. 4 km). Bei einer Streckenlänge von knapp 12 km in Sankt Augustin gehören knapp 7 km der Siegtalradwege der Stadt Sankt Augustin, knapp 4 km der Bezirksregierung und knapp 1 km privaten Eigentümern. Bestehende Mängel an Bauwerken (z. B. marode Durchlässe und nicht ausreichende Geländer) werden beseitigt. Je nach Schadensbild ist eine grundhafte Sanierung oder nur eine Verbesserung der Deckschicht vorgesehen. Damit sich die neuen Oberflächen im Sommer künftig nicht so stark

aufheizen, sind helle Zuschlagsstoffe vorgesehen. Damit werden auch eine bessere Verträglichkeit der Wege im Naturschutzgebiet und ein Schutz für nicht flugfähige Kleintiere erreicht, da die Trennwirkung der Wege so vermindert wird.

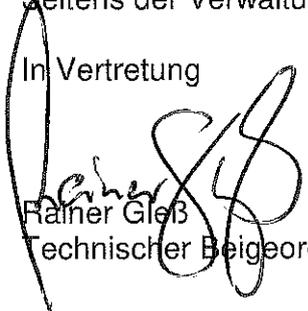
Mit den Maßnahmen wird das Radfahren auf der D4-Route bzw. dem Siegtalradweg deutlich attraktiver, wovon der Freizeitradverkehr als auch der Alltagsradverkehr gleichermaßen profitieren. Durch die klare Zuordnung der Baulastträgerschaft gibt es auch Vorteile in der Unterhaltung der Wege.

Das Land NRW unterstützt die Anmeldung ausdrücklich. Zur Sicherstellung der notwendigen Eigenanteile stehen aktuell Beratungen in den zuständigen kommunalen Gremien an. In der Gemeinde Windeck hat der Rat bereits zugestimmt.

Das BAG beabsichtigt bis Mitte September 2021 zu entscheiden, welcher Förderantrag den Zuschlag erhält. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Bei Überzeichnung des Budgets wählt der Fördergeber die besonders geeigneten und vielversprechenden Projekte aus. Sofern die Maßnahmen am Siegtalradweg nicht beim Bundesförderprogramm berücksichtigt werden, wurde mit den Kommunen und dem Land NRW vereinbart, andere Förderprogramme zu prüfen und das Projekt dort anzumelden. Da der Bezirksregierung Köln keine Mittel mehr für die Siegunterhaltungswege zur Verfügung stehen, besteht akuter Handlungsbedarf.

Seitens der Verwaltung wird um Kenntnisnahme des Sachstandsberichts gebeten.

In Vertretung


Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.